

TE Bvwg Erkenntnis 2026/3/5 G310 2314702-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2026

Entscheidungsdatum

05.03.2026

Norm

AsylG 2005 §10 Abs2

AsylG 2005 §57

BFA-VG §18 Abs2 Z1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §52 Abs9

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3

FPG §55 Abs4

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
 1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
 1. FPG § 53 heute
 2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
 4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
 1. FPG § 53 heute
 2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
 4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
 1. FPG § 55 heute
 2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

,

Im Namen der Republik

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Gaby WALTNER über die Beschwerde der bosnischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX , vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Laszlo SZABO, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 23.05.2025, Zl. XXXX , betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Gaby WALTNER über die Beschwerde der bosnischen Staatsangehörigen römisch 40 , geboren am römisch 40 , vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Laszlo SZABO, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 23.05.2025, Zl. römisch 40 , betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin (BF) wurde in Österreich geboren und verfügt seit XXXX .1994 über einen unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“. Die Beschwerdeführerin (BF) wurde in Österreich geboren und verfügt seit römisch 40 .1994 über einen unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 07.01.2020 wurde der BF durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die beabsichtigte Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot mitgeteilt und ihr die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme einzubringen. Mit Schriftsatz des rechtsfreundlichen Vertreters vom 21.01.2020 wurde eine entsprechende Stellungnahme erstattet.

Die BF wurde im Bundesgebiet einmal strafgerichtlich verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts XXXX als Schöffengericht vom XXXX .2020, XXXX , wurde die BF wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter Fall und Abs 4 Z 3 SMG sowie nach § 28a Abs 1 fünfter Fall und Abs 4 Z 3 SMG und wegen des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 zweiter und dritter Fall und Abs 2 SMG, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Die BF wurde im Bundesgebiet einmal strafgerichtlich verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 als Schöffengericht vom römisch 40 .2020, römisch 40 , wurde die BF wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter Fall und Absatz 4, Ziffer 3, SMG sowie nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall und Absatz 4, Ziffer 3, SMG und wegen des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, zweiter und dritter Fall und Absatz 2, SMG, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und acht Monaten verurteilt.

Am 20.06.2022 wurde die BF vom BFA niederschriftlich einvernommen.

Die BF wurde am XXXX .2022 in Deutschland festgenommen und wurde in weiterer Folge vom Amtsgericht XXXX am XXXX .2022 die Untersuchungshaft über sie verhängt. Die BF wurde am römisch 40 .2022 in Deutschland festgenommen und wurde in weiterer Folge vom Amtsgericht römisch 40 am römisch 40 .2022 die Untersuchungshaft über sie verhängt.

Mit Urteil des Landgerichtes XXXX , vom XXXX .2023, XXXX , wurde die BF wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung der BF in einer Entziehungsanstalt sowie ein Vorwegvollzug von einem Jahr und zwei Monaten Freiheitsstrafe vor der Unterbringung in der Entziehungsanstalt angeordnet. Mit Urteil des Landgerichtes römisch 40 , vom römisch 40 .2023, römisch 40 , wurde die BF wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung der BF in einer Entziehungsanstalt sowie ein Vorwegvollzug von einem Jahr und zwei Monaten Freiheitsstrafe vor der Unterbringung in der Entziehungsanstalt angeordnet.

Mit Bescheid der Landeshauptstadt XXXX , Kreisverwaltungsreferat, Ausländerangelegenheiten, vom XXXX .2023, wurde die BF aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und gegen sie ein siebenjähriges Einreise- und

Aufenthaltsverbot unter der Bedingung der Straf- und Drogenfreiheit ab Ausreise erlassen. Im Falle der Nichterfüllung der Bedingung beträgt die Dauer neun Jahre ab Ausreise. Die BF wird nach der Strafhaft nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben. Mit Bescheid der Landeshauptstadt römisch 40, Kreisverwaltungsreferat, Ausländerangelegenheiten, vom römisch 40.2023, wurde die BF aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und gegen sie ein siebenjähriges Einreise- und Aufenthaltsverbot unter der Bedingung der Straf- und Drogenfreiheit ab Ausreise erlassen. Im Falle der Nichterfüllung der Bedingung beträgt die Dauer neun Jahre ab Ausreise. Die BF wird nach der Strafhaft nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben.

Die BF verbüßt ihre Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt XXXX in Deutschland. Die BF verbüßt ihre Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt römisch 40 in Deutschland.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 07.01.2025 wurde der BF abermals durch das BFA die beabsichtigte Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot mitgeteilt und ihr die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme einzubringen. Die BF nahm durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter mit E-Mail vom 07.02.2025 Stellung zum Parteigehör.

Mit dem oben angeführten Bescheid des BFA wurde gegen die BF gemäß § 52 Abs 5 FPG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt I.), gemäß § 52 Abs 9 FPG die Zulässigkeit der Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina festgestellt (Spruchpunkt II.), gemäß § 53 Abs 1 und Abs 3 Z 5 FPG ein mit zehn Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt III.), gemäß § 55 Abs 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt (Spruchpunkt IV.) und einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt V.). Mit dem oben angeführten Bescheid des BFA wurde gegen die BF gemäß Paragraph 52, Absatz 5, FPG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt römisch eins.), gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG die Zulässigkeit der Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina festgestellt (Spruchpunkt römisch zwei.), gemäß Paragraph 53, Absatz eins und Absatz 3, Ziffer 5, FPG ein mit zehn Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch drei.), gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt (Spruchpunkt römisch vier.) und einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch fünf.).

Das BFA begründete diese Entscheidung im Wesentlichen mit den Straftaten der BF. Die BF stelle eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Es sei mit einem umgehenden Rückfall in ihr suchtgeprägtes Leben und weitere strafbare Handlungen auf dem Gebiet der Suchtgiftkriminalität zu rechnen. Die BF habe in Bosnien familiäre Anbindungen, da ihr Vater dort wohne. Ihr langjähriger Aufenthalt erfahre durch die begangenen Straftaten eine Minderung.

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 18.06.2025 mit den Anträgen den angefochtenen Bescheid zu beheben und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die BF begründet dies zusammengefasst damit, dass die Behörde den hohen Integrationsgrad der BF im Inland der dem einer österreichischen Staatsbürgerin gleichkomme, missachte. Zudem sei die Entscheidung völlig verfrüht, da die Resozialisierung der deutschen langjährigen Haftstrafe überhaupt noch nicht abgesehen werden könne. Schließlich sei die BF auch seit ihrer Verhaftung drogenfrei und ihre Taten seien durchgehen drogensuchtmotiviert gewesen. Somit könne nicht gesagt werden, ob es nach der Enthaftung Maßnahmen bedürfe, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor der BF zu schützen. Insgesamt stelle die angefochtene Maßnahme eine nach dem Gesetz vorgesehene und unzulässige Zusatzstrafe dar, und nicht als Sicherungsmaßnahme.

Das BFA legte die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens am 23.06.2025 vor und beantragte sie als unbegründet abzuweisen.

Feststellungen:

Die BF ist eine am XXXX in Österreich geborene bosnische Staatsangehörige. Ihre Muttersprache ist bosnisch, sie spricht Deutsch auf Muttersprachenniveau sowie weitere Sprachen. Sie bekennt sich zum orthodoxen Glauben. Sie ist ledig und ohne Sorgepflichten. Die BF ist im Besitz eines bis zum XXXX.2027 gültigen bosnischen Reisepasses. Die BF ist

eine am römisch 40 in Österreich geborene bosnische Staatsangehörige. Ihre Muttersprache ist bosnisch, sie spricht Deutsch auf Muttersprachenniveau sowie weitere Sprachen. Sie bekennt sich zum orthodoxen Glauben. Sie ist ledig und ohne Sorgepflichten. Die BF ist im Besitz eines bis zum römisch 40 .2027 gültigen bosnischen Reisepasses.

Die BF besuchte die Volks- und Hauptschule in XXXX und die Handelsakademie in XXXX , die sie mit Matura abschloss. Nach dem Schulabschluss begann sie zunächst ein Russisch-Studium, welches sie jedoch nach zwei Jahren abbrach. Anschließend begann sie ein Bauingenieur-Studium, welches sie - ebenfalls auch aufgrund ihrer Drogensucht - nach drei Jahren ohne Abschluss abbrach. In weiterer Folge begann die BF eine Ausbildung im Bereich Buchhaltung und Personalverrechnung am WIFI Tirol und absolvierte bereits vier von erforderlichen fünf Prüfungen erfolgreich, schloss diese aber ebenfalls nicht ab. Die BF besuchte die Volks- und Hauptschule in römisch 40 und die Handelsakademie in römisch 40 , die sie mit Matura abschloss. Nach dem Schulabschluss begann sie zunächst ein Russisch-Studium, welches sie jedoch nach zwei Jahren abbrach. Anschließend begann sie ein Bauingenieur-Studium, welches sie - ebenfalls auch aufgrund ihrer Drogensucht - nach drei Jahren ohne Abschluss abbrach. In weiterer Folge begann die BF eine Ausbildung im Bereich Buchhaltung und Personalverrechnung am WIFI Tirol und absolvierte bereits vier von erforderlichen fünf Prüfungen erfolgreich, schloss diese aber ebenfalls nicht ab.

Die Eltern der BF sind in den 80iger-Jahren von Bosnien nach Österreich eingewandert. Die Mutter der BF arbeitete als Zimmermädchen, der Vater als Koch und am Bau. Die BF hat eine sechs Jahre ältere Schwester, welche als Lehrerin arbeitet, verheiratet ist und drei Kinder hat. Die Mutter der BF verstarb im Jahr 2007 infolge einer Krebserkrankung. Der Vater der BF lebt teils in Bosnien, teils bei der Schwester der BF in Österreich. Die BF hat regelmäßig Kontakt zu ihren Familienangehörigen. In Österreich leben noch eine Tante und ein Onkel.

In Bosnien verfügt sie über weitschichtige Verwandte und war zuletzt 2018 zu Besuchszwecken dort.

Die BF ist verlobt und lebte vor der Inhaftierung mit ihrem Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung in Innsbruck. Ihr Verlobter arbeitet als Bauleiter und konsumiert selbst keine Betäubungsmittel, weiß aber von der Betäubungsmittelabhängigkeit der BF.

Die BF war bis XXXX .2023 durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Die BF war bis römisch 40 .2023 durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet.

Seit XXXX .1994 verfügt sie über einen unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“. Seit römisch 40 .1994 verfügt sie über einen unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“.

Sie ist körperlich gesund und arbeitsfähig.

Bei der BF besteht eine Abhängigkeit von Kokain und Morphin (Substitol). Da sie diese Substanzen parallel zueinander in relativ hohen Dosen konsumierte, wurde eine Polytoxikomanie (IDC F19.2) diagnostiziert. Seit der Inhaftierung konsumiert sie kein Kokain mehr, erhielt jedoch in der Justizvollzugsanstalt bis 2025 Substitol. Aktuell hat die BF auf eigene Initiative Substitut abdosiert und ist nun komplett abstinent.

Bei der BF wurde im Jahr 2019 im Rahmen einer neurologisch-psychiatrischen Untersuchung eine psychische Verhaltensstörung durch Opioide, ein Abhängigkeitssyndrom und eine drogeninduzierte Psychose, eine außenanamnestisch psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol, diagnostiziert. Im Jahr 2020 wurden bei der BF „Schizophrenie, Polytoxikomanie, HEP-C, Substitol-Programm seit 10 Jahren, Metadon Programm seit Jänner, diagnostiziert.

Von XXXX 2009 bis XXXX 2017 war die BF als Angestellte bei XXXX beschäftigt. Im Zeitraum von 2017 bis 2019 ging sie kurzfristigen (teilweise geringfügigen) Beschäftigungen nach. Nach der Haftentlassung arbeitete die BF von XXXX 2021 bis XXXX 2022 als Leiharbeiterin in einem Warenlager und verdiente ca. EUR 2.500,-- monatlich. Bis zur Inhaftierung im XXXX 2022 war sie arbeitslos und erhielt monatlich ca. EUR 1.400,00 Arbeitslosengeld. Von römisch 40 2009 bis römisch 40 2017 war die BF als Angestellte bei römisch 40 beschäftigt. Im Zeitraum von 2017 bis 2019 ging sie kurzfristigen (teilweise geringfügigen) Beschäftigungen nach. Nach der Haftentlassung arbeitete die BF von römisch 40 2021 bis römisch 40 2022 als Leiharbeiterin in einem Warenlager und verdiente ca. EUR 2.500,-- monatlich. Bis zur Inhaftierung im römisch 40 2022 war sie arbeitslos und erhielt monatlich ca. EUR 1.400,00 Arbeitslosengeld.

In den Jahren 2017 bis 2019 sowie 2022 bezog sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstands- bzw. Überbrückungshilfe). Von XXXX .2007 bis XXXX .2014 bezog sie Waisenpension. In den Jahren 2017 bis 2019 sowie 2022 bezog sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstands- bzw.

Überbrückungshilfe). Von römisch 40 .2007 bis römisch 40 .2014 bezog sie Waisenpension.

Die BF wurde in Österreich einmal rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt.

Mit Urteil des Landesgerichts XXXX als Schöffengericht vom XXXX .2020, XXXX , wurde die BF wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter Fall und Abs 4 Z 3 SMG sowie nach § 28a Abs 1 fünfter Fall und Abs 4 Z 3 SMG und wegen des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 zweiter und dritter Fall und Abs 2 SMG, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 als Schöffengericht vom römisch 40 .2020, römisch 40 , wurde die BF wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter Fall und Absatz 4, Ziffer 3, SMG sowie nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall und Absatz 4, Ziffer 3, SMG und wegen des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, zweiter und dritter Fall und Absatz 2, SMG, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und acht Monaten verurteilt.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass die BF und der Mitverurteilte M.H. in XXXX und anderen Orten zwischen XXXX und XXXX vorschriftswidrig Suchtgift Der Verurteilung lag zugrunde, dass die BF und der Mitverurteilte M.H. in römisch 40 und anderen Orten zwischen römisch 40 und römisch 40 vorschriftswidrig Suchtgift

A) eingeführt haben,

1. die BF in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, nämlich zumindest 1.700 g Kokain (mit zumindest 83 %igem Reinheitsgehalt, sohin 1.411 g reines Cocain, entsprechend mehr als 94 Grenzmengen) und 250 g Heroin (mit zumindest 23 %igem Reinheitsgehalt, sohin 57,5 g reines Heroin, entsprechend mehr als 19 Grenzmengen), indem sie im Zuge von zumindest 8 Beschaffungsfahrten in Deutschland von M.O. am 30.03.2019 eine unerhobene Menge Kokain und Heroin und in der Folge zwischen XXXX und XXXX .2019 300 g Kokain, am XXXX .2019 300 g Kokain und 40 g Heroin, am XXXX .2019 300 g Kokain und 50 g Heroin, im XXXX 2019 200 g Kokain und 30 g Heroin, am XXXX .2019 200 g Kokain und 50 g Heroin, am XXXX .2019 200 g Kokain und 30 g Heroin und am XXXX .2019 199,9 g Kokain und 49,6 g Heroin erworben und mit diesen Suchtgiftmengen wieder nach Österreich eingereist ist; 1. die BF in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge, nämlich zumindest 1.700 g Kokain (mit zumindest 83 %igem Reinheitsgehalt, sohin 1.411 g reines Cocain, entsprechend mehr als 94 Grenzmengen) und 250 g Heroin (mit zumindest 23 %igem Reinheitsgehalt, sohin 57,5 g reines Heroin, entsprechend mehr als 19 Grenzmengen), indem sie im Zuge von zumindest 8 Beschaffungsfahrten in Deutschland von M.O. am 30.03.2019 eine unerhobene Menge Kokain und Heroin und in der Folge zwischen römisch 40 und römisch 40 .2019 300 g Kokain, am römisch 40 .2019 300 g Kokain und 40 g Heroin, am römisch 40 .2019 300 g Kokain und 50 g Heroin, im römisch 40 2019 200 g Kokain und 30 g Heroin, am römisch 40 .2019 200 g Kokain und 50 g Heroin, am römisch 40 .2019 200 g Kokain und 30 g Heroin und am römisch 40 .2019 199,9 g Kokain und 49,6 g Heroin erworben und mit diesen Suchtgiftmengen wieder nach Österreich eingereist ist;

2. M.H. als Beitragstäter zu der zu Pkt. A) 1. beschriebenen Tat der BF in Bezug auf Suchtgift in einer die Grenzmenge § 28b SMG) mehrfach übersteigenden Menge dadurch, 2. M.H. als Beitragstäter zu der zu Pkt. A) 1. beschriebenen Tat der BF in Bezug auf Suchtgift in einer die Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) mehrfach übersteigenden Menge dadurch,

a) dass er sie am XXXX .2019 zum Zweck des Erwerbs und der anschließenden Einfuhr von 90 g Kokain (mit zumindest 83 %igem Reinheitsgehalt, sohin 74,7 g reines Cocain, entsprechend 4,98 Grenzmengen) mit seinem PKW nach München chauffierte, a) dass er sie am römisch 40 .2019 zum Zweck des Erwerbs und der anschließenden Einfuhr von 90 g Kokain (mit zumindest 83 %igem Reinheitsgehalt, sohin 74,7 g reines Cocain, entsprechend 4,98 Grenzmengen) mit seinem PKW nach München chauffierte,

b) dass er am XXXX .2019, am XXXX .2019 und XXXX .2019 insgesamt EUR 8.000,-- auf Konten in Deutschland als Vorauszahlung für in der Folge von der BF in Deutschland zu erwerbendes und nach Österreich einzuführendes Suchtgift in einer zumindest das 4-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge, nämlich Kokain zu einem Preis von EUR 100,-- pro Gramm Kokain mit zumindest 83 %igem Reinheitsgehalt; b) dass er am römisch 40 .2019, am römisch 40 .2019 und römisch 40 .2019 insgesamt EUR 8.000,-- auf Konten in Deutschland als Vorauszahlung für in der Folge von der BF in Deutschland zu erwerbendes und nach Österreich einzuführendes Suchtgift in einer zumindest das 4-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge, nämlich Kokain zu einem Preis von EUR 100,-- pro Gramm Kokain mit zumindest 83 %igem Reinheitsgehalt;

B) anderen überlassen haben,

1. die BF in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, indem sie insgesamt zumindest 1.700 g Kokain (mit zumindest 58 %igem Reinheitsgehalt, sohin 986 g reines Cocain, entsprechend mehr als 65 Grenzmengen) und 170 g Heroin (mit zumindest 23 %igem Reinheitsgehalt, sohin 39,1 g reines Heroin, entsprechend mehr als 13 Grenzmengen), in einer Vielzahl von Tathandlungen an namentlich genannte und weitere unbekannte Abnehmer verkauft hat; 1. die BF in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge, indem sie insgesamt zumindest 1.700 g Kokain (mit zumindest 58 %igem Reinheitsgehalt, sohin 986 g reines Cocain, entsprechend mehr als 65 Grenzmengen) und 170 g Heroin (mit zumindest 23 %igem Reinheitsgehalt, sohin 39,1 g reines Heroin, entsprechend mehr als 13 Grenzmengen), in einer Vielzahl von Tathandlungen an namentlich genannte und weitere unbekannte Abnehmer verkauft hat;

2. M.H. in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen, nämlich insgesamt 30 g Kokain (mit zumindest 58 %igem Reinheitsgehalt, sohin 17,4 g reines Cocain, entsprechend mehr als eine Grenzmenge) in mehreren Tathandlungen an namentlich genannte Abnehmer und andere übergeben hat; 2. M.H. in einer die Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen, nämlich insgesamt 30 g Kokain (mit zumindest 58 %igem Reinheitsgehalt, sohin 17,4 g reines Cocain, entsprechend mehr als eine Grenzmenge) in mehreren Tathandlungen an namentlich genannte Abnehmer und andere übergeben hat;

C) befördert und besessen haben, die BF Kokain und Heroin einer das Fünfehnfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz, dass eine solche Menge in Verkehr gesetzt werde, und zwar zwischen der Einfuhr am XXXX .2019 und der polizeilichen Sicherstellung am XXXX .2019 43,7 g Kokain und 2,2 g Heroin und am XXXX .2019 199,9 g Kokain und 49,6 g Heroin, sohin insgesamt 243,6 g Kokain (mit zumindest 83 %igem Reinheitsgehalt, sohin 202,2 g reines Cocain, entsprechend 13,4 Grenzmengen) und 51,8 g Heroin (mit zumindest 23 %igem Reinheitsgehalt, sohin 11,9 g reines Heroin, entsprechend mehr als 3,9 Grenzmengen), indem sie das Suchtgift nach der Einfuhr aus Deutschland bis in ihre Wohnung bzw. bis zum Bahnhof XXXX befördert und bis zur polizeilichen Sicherstellung besessen hat. C) befördert und besessen haben, die BF Kokain und Heroin einer das Fünfehnfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz, dass eine solche Menge in Verkehr gesetzt werde, und zwar zwischen der Einfuhr am römisch 40 .2019 und der polizeilichen Sicherstellung am römisch 40 .2019 43,7 g Kokain und 2,2 g Heroin und am römisch 40 .2019 199,9 g Kokain und 49,6 g Heroin, sohin insgesamt 243,6 g Kokain (mit zumindest 83 %igem Reinheitsgehalt, sohin 202,2 g reines Cocain, entsprechend 13,4 Grenzmengen) und 51,8 g Heroin (mit zumindest 23 %igem Reinheitsgehalt, sohin 11,9 g reines Heroin, entsprechend mehr als 3,9 Grenzmengen), indem sie das Suchtgift nach der Einfuhr aus Deutschland bis in ihre Wohnung bzw. bis zum Bahnhof römisch 40 befördert und bis zur polizeilichen Sicherstellung besessen hat.

Bei der Strafbemessung war als mildernd ihre bisherige Unbescholtenheit, das umfassende und reumütige Geständnis, durch welches sie wesentlich zur Wahrheitsfindung beitrug, die teilweise Sicherstellung des Suchtgifts und ihre Suchtgiftergebenheit zu berücksichtigen.

Als erschwerend hingegen wurde das Zusammentreffen von drei Verbrechen, das vielfache Überschreiten der 25-fachen Grenzmenge (Suchtgiftschmuggel und Weitergabe) sowie der lange Tatzeitraum gewertet.

Sie verbüßte die Freiheitsstrafe von XXXX .2019 bis XXXX .2021 und von XXXX .2022 bis XXXX .2022 in der Justizanstalt XXXX . Am XXXX .2021 wurde die BF in den elektronisch überwachten Hausarrest übernommen, dies wurde am XXXX .2022 widerrufen, da die BF aufgrund eines positiven Harntests gegen die Auflagen verstoßen hat. Am XXXX .2022 wurde sie nach Verbüßung von zwei Drittel der verbüßten Freiheitsstrafe bedingt entlassen. Sie verbüßte die Freiheitsstrafe von römisch 40 .2019 bis römisch 40 .2021 und von römisch 40 .2022 bis römisch 40 .2022 in der Justizanstalt römisch 40 . Am römisch 40 .2021 wurde die BF in den elektronisch überwachten Hausarrest übernommen, dies wurde am römisch 40 .2022 widerrufen, da die BF aufgrund eines positiven Harntests gegen die Auflagen verstoßen hat. Am römisch 40 .2022 wurde sie nach Verbüßung von zwei Drittel der verbüßten Freiheitsstrafe bedingt entlassen.

Die BF wurde am XXXX .2022 in Deutschland festgenommen und wurde in weiterer Folge vom Amtsgericht XXXX am XXXX .2022 die Untersuchungshaft über sie verhängt. Die BF wurde am römisch 40 .2022 in Deutschland festgenommen und wurde in weiterer Folge vom Amtsgericht römisch 40 am römisch 40 .2022 die Untersuchungshaft über sie verhängt.

Mit Urteil des Landgerichtes XXXX , vom XXXX .2023, XXXX , wurde die BF wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, nach § 1 Abs 1 in Verbindung mit Anlage III zum BtMG, §§ 3 Abs 1, 29a Abs 1 Nr. 2, 30a Abs 2 Nr. 2 BtMG, § 52 StGB, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung der BF in einer Entziehungsanstalt sowie ein Vorwegvollzug von einem Jahr und zwei Monaten Freiheitsstrafe vor der Unterbringung in der Entziehungsanstalt angeordnet. Mit Urteil des Landgerichtes römisch 40 , vom römisch 40 .2023, römisch 40 , wurde die BF wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, nach Paragraph eins, Absatz eins, in Verbindung mit Anlage römisch drei zum BtMG, Paragraphen 3, Absatz eins, 29 a, Absatz eins, Nr. 2, 30a Absatz 2, Nr. 2 BtMG, Paragraph 52, StGB, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung der BF in einer Entziehungsanstalt sowie ein Vorwegvollzug von einem Jahr und zwei Monaten Freiheitsstrafe vor der Unterbringung in der Entziehungsanstalt angeordnet.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass die BF am XXXX .2022 gegen 22:10 Uhr am Hauptbahnhof XXXX insgesamt 114,3 Gramm Kokaingemisch wissentlich und willentlich mit sich führte. Das Kokaingemisch war in mehreren Druckverschlussstüten in der Mütze, den Schuhen, in einem Schraubverschlussglas in der Halskette der BF und in einer von der BF mitgeführten Käsesemmel versteckt. Das Kokaingemisch hatte die BF am XXXX .2022 in XXXX von einem Bekannten erhalten. Den Kaufpreis von ca. 4.400,00 EUR hatte die BF noch nicht bezahlt. Im vorderen Fach ihres mitgeführten Rucksacks bewahrte die BF zudem griffbereit ein Klappmesser mit einer einseitig geschliffenen, 6,7 cm langen Klinge auf, um hiermit erforderlichenfalls sich selbst und/oder die mitgeführten Betäubungsmittel zu verteidigen. Die BF plante, durch den späteren Verkauf von mindestens 3/4 des Kokaingemischs Gewinn zu erzielen. 1/4 des Kokaingemischs waren für den Eigenkonsum der BF bestimmt. Das Kokaingemisch hatte mindestens einen Wirkstoffgehalt von 86,2 % und enthielt damit mindestens 98,5 Gramm Cocain-Hydrochlorid. Der Verurteilung lag zugrunde, dass die BF am römisch 40 .2022 gegen 22:10 Uhr am Hauptbahnhof römisch 40 insgesamt 114,3 Gramm Kokaingemisch wissentlich und willentlich mit sich führte. Das Kokaingemisch war in mehreren Druckverschlussstüten in der Mütze, den Schuhen, in einem Schraubverschlussglas in der Halskette der BF und in einer von der BF mitgeführten Käsesemmel versteckt. Das Kokaingemisch hatte die BF am römisch 40 .2022 in römisch 40 von einem Bekannten erhalten. Den Kaufpreis von ca. 4.400,00 EUR hatte die BF noch nicht bezahlt. Im vorderen Fach ihres mitgeführten Rucksacks bewahrte die BF zudem griffbereit ein Klappmesser mit einer einseitig geschliffenen, 6,7 cm langen Klinge auf, um hiermit erforderlichenfalls sich selbst und/oder die mitgeführten Betäubungsmittel zu verteidigen. Die BF plante, durch den späteren Verkauf von mindestens 3/4 des Kokaingemischs Gewinn zu erzielen. 1/4 des Kokaingemischs waren für den Eigenkonsum der BF bestimmt. Das Kokaingemisch hatte mindestens einen Wirkstoffgehalt von 86,2 % und enthielt damit mindestens 98,5 Gramm Cocain-Hydrochlorid.

Bei der Strafbemessung wertete das Landesgericht XXXX zu Gunsten der BF, dass sie die Tat jedenfalls teilweise einräumte, sie sich mit der formlosen Einziehung sämtlicher Betäubungsmittel samt zugehöriger Utensilien und des Messers einverstanden erklärte, die Betäubungsmittel vollständig sichergestellt und damit aus dem Verkehr gezogen werden konnten und die BF drogenabhängig ist und die Tat auch zur Finanzierung ihrer Sucht beging. Zu ihren Lasten sprach, dass es sich bei Kokain um eine harte Droge handelt und die nicht geringe Menge hinsichtlich des für den Weiterverkauf bestimmten Teils um das 14,7-fache und damit erheblich überschritten wurde. Weiter sprach zu Lasten der BF insbesondere, dass diese wegen nahezu identischer Taten - Handeltreiben mit Kokain in nicht geringer Menge in mehreren Fällen und Besitz von Kokain in nicht geringer Menge - erst im Jahr 2020 durch das Landesgericht XXXX zu einer erheblichen Freiheitsstrafe von 3 Jahren 8 Monaten verurteilt wurde, wovon auch ca. 2/3 vollstreckt wurden. Trotz dieser Verurteilung und der damit einhergehenden Hafterfahrung ist die BF bereits im Jahr 2022 unter noch offener Bewährung erneut mit den hier einschlägigen Delikten straffällig geworden. Bei der Strafbemessung wertete das Landesgericht römisch 40 zu Gunsten der BF, dass sie die Tat jedenfalls teilweise einräumte, sie sich mit der formlosen Einziehung sämtlicher Betäubungsmittel samt zugehöriger Utensilien und des Messers einverstanden erklärte, die Betäubungsmittel vollständig sichergestellt und damit aus dem Verkehr gezogen werden konnten und die BF drogenabhängig ist und die Tat auch zur Finanzierung ihrer Sucht beging. Zu ihren Lasten sprach, dass es sich bei Kokain um eine harte Droge handelt und die nicht geringe Menge hinsichtlich des für den Weiterverkauf bestimmten Teils um das 14,7-fache und damit erheblich überschritten wurde. Weiter sprach zu Lasten der BF insbesondere, dass diese wegen nahezu identischer Taten - Handeltreiben mit Kokain in nicht geringer Menge in mehreren Fällen und Besitz von Kokain in nicht geringer Menge - erst im Jahr 2020 durch das Landesgericht römisch 40 zu einer erheblichen

Freiheitsstrafe von 3 Jahren 8 Monaten verurteilt wurde, wovon auch ca. 2/3 vollstreckt wurden. Trotz dieser Verurteilung und der damit einhergehenden Hafterfahrung ist die BF bereits im Jahr 2022 unter noch offener Bewährung erneut mit den hier einschlägigen Delikten straffällig geworden.

Weiters hielt das Landesgericht XXXX fest, dass nach Abwägung der Strafzumessungsgesichtspunkte die Annahme eines minder schweren Falls nicht in Betracht kommt. Auch eine Strafraumenverschiebung gemäß § 21 StGB war nicht vorzunehmen, da keine Einschränkung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt vorlag. Weiters hielt das Landesgericht römisch 40 fest, dass nach Abwägung der Strafzumessungsgesichtspunkte die Annahme eines minder schweren Falls nicht in Betracht kommt. Auch eine Strafraumenverschiebung gemäß Paragraph 21, StGB war nicht vorzunehmen, da keine Einschränkung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt vorlag.

Mit Bescheid der Landeshauptstadt XXXX , Kreisverwaltungsreferat, Ausländerangelegenheiten, vom XXXX .2023, wurde die BF aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Spruchpunkt I.), gegen sie wurde ein siebenjähriges Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen, unter der Bedingung, dass Straf- und Drogenfreiheit nachgewiesen wird. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, beträgt die Dauer neun Jahre ab Ausreise (Spruchpunkt II.). Weiters wird die BF nach erfülltem Strafanspruch des Staates und Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht aus der Haft/Unterbringung nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben. Sollte die BF aus der Haft entlassen werden, bevor Ihre Abschiebung durchgeführt werden kann, ist sie verpflichtet, das Bundesgebiet bis spätestens vier Wochen nach Haftentlassung zu verlassen. Sollten die BF nicht fristgerecht ausreisen, wird sie nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben. Die Abschiebung kann auch in einen anderen Staat erfolgen, in den die BF einreisen darf oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Spruchpunkt III.). Mit Bescheid der Landeshauptstadt römisch 40 , Kreisverwaltungsreferat, Ausländerangelegenheiten, vom römisch 40 .2023, wurde die BF aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), gegen sie wurde ein siebenjähriges Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen, unter der Bedingung, dass Straf- und Drogenfreiheit nachgewiesen wird. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, beträgt die Dauer neun Jahre ab Ausreise (Spruchpunkt römisch zwei.). Weiters wird die BF nach erfülltem Strafanspruch des Staates und Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht aus der Haft/Unterbringung nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben. Sollte die BF aus der Haft entlassen werden, bevor Ihre Abschiebung durchgeführt werden kann, ist sie verpflichtet, das Bundesgebiet bis spätestens vier Wochen nach Haftentlassung zu verlassen. Sollten die BF nicht fristgerecht ausreisen, wird sie nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben. Die Abschiebung kann auch in einen anderen Staat erfolgen, in den die BF einreisen darf oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Spruchpunkt römisch drei.).

Die BF war von XXXX .2022 bis XXXX .2023 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt XXXX und verbüßt derzeit ihre Haftstrafe in der Justizanstalt XXXX in Deutschland. Dort wurde sie von ihrem Verlobten, einem Bekannten, ihrer Schwester und ihrem Vater besucht. Das errechnete Strafende ist am XXXX .2029. Die BF war von römisch 40 .2022 bis römisch 40 .2023 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt römisch 40 und verbüßt derzeit ihre Haftstrafe in der Justizanstalt römisch 40 in Deutschland. Dort wurde sie von ihrem Verlobten, einem Bekannten, ihrer Schwester und ihrem Vater besucht. Das errechnete Strafende ist am römisch 40 .2029.

Aus dem Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt XXXX geht hervor, dass die BF von den mit ihr befassten Bediensteten in ihrer Haltung als ruhig, zielstrebig und interessiert beschrieben wird. Sie sei sachlich, ernst und vernünftig. Die BF habe ein zurückhaltendes, höfliches und freundliches Auftreten. Sie sei sehr sauber und ordentlich. Den Bediensteten gegenüber verhalte sie sich höflich, taktvoll und respektvoll. Auch Mitgefangenen gegenüber sei sie natürlich, zurückhaltend und freundlich. Die BF ist seit dem XXXX .2023 zur Erfüllung ihrer Arbeitspflicht mit hervorragenden Arbeitsleistungen in der anstaltseigenen Bäckerei eingesetzt. Die Qualität ihrer Arbeit wird als überdurchschnittlich beschrieben. Vom XXXX .2024 bis XXXX .2024 besuchte die BF verschiedene Kurse zur schulischen Förderung. Am XXXX .2024 begann sie ihre Ausbildung zur Bäckerin. Die Abschlussprüfung findet im XXXX 2026 statt. Von den Bediensteten wird sie stets als ehrgeizig, während eifrig und interessiert wahrgenommen. Bezüglich ihrer Strafe äußert sie sich insofern, dass sie ihre Verfehlungen zugibt. Auch von den mit ihr befassten Lehrpersonen gibt sie als zuverlässig und motiviert beschrieben. Im Unterricht zeige sie stets eine große Leistungsbereitschaft und gute Leistungen. In ihrer Freizeit belegt sie verschiedene Sportkurse. Disziplinarrechtlich ist sie bislang nicht in Erscheinung getreten. Die Zugangsurinkontrolle der Voranstalt zeigte ein positives Ergebnis hinsichtlich Kokains, Morphin und Benzodiazepine. Einen behandlungsbedürftige Drogenabhängigkeit ist somit gegeben. Sie steht regelmäßig mit der externen Suchtberatung in Kontakt. Auf Eigeninitiative hat sie sich dieses Jahr von ihrem Substitut abdosiert und ist

komplett abstinente. Sie plant nach Entlassung eine stationäre Therapie in Anspruch zu nehmen. Diese Therapie möchte sie in der Einrichtung XXXX durchführten. In Zukunft möchte sie die stationäre Therapie absolvieren. Sie zeigt sich diesbezüglich schon jetzt therapiemotiviert und krankheitseinsichtig. Anschließend plant sie bei ihrem Verlobten in Österreich zu leben. Die Beziehung zu diesem hat während der gesamten Haftzeit zuverlässigen Bestand gezeigt, daher ist davon auszugehen, dass es sich um einen stabilen Sozialkontakt handelt. Dass sie in Österreich aufgewachsen ist, befindet sich dort ihr gesamtes soziales und familiäres Umfeld, zu dem sie auch in Haft den Kontakt gepflegt hat. Langfristig ist es ihr Ziel durch die geplante Absolvierung der Ausbildung als Bäckerin in Österreich auch beruflich Fuß zu fassen, und in einer Bäckerei ebenfalls ausgebildete Fachkraft mitzuwirken. Aus dem Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt römisch 40 geht hervor, dass die BF von den mit ihr befassten Bediensteten in ihrer Haltung als ruhig, zielstrebig und interessiert beschrieben wird. Sie sei sachlich, ernst und vernünftig. Die BF habe ein zurückhaltendes, höfliches und freundliches Auftreten. Sie sei sehr sauber und ordentlich. Den Bediensteten gegenüber verhalte sie sich höflich, taktvoll und respektvoll. Auch Mitgefangenen gegenüber sei sie natürlich, zurückhaltend und freundlich. Die BF ist seit dem römisch 40.2023 zur Erfüllung ihrer Arbeitspflicht mit hervorragenden Arbeitsleistungen in der anstaltseigenen Bäckerei eingesetzt. Die Qualität ihrer Arbeit wird als überdurchschnittlich beschrieben. Vom römisch 40.2024 bis römisch 40.2024 besuchte die BF verschiedene Kurse zur schulischen Förderung. Am römisch 40.2024 begann sie ihre Ausbildung zur Bäckerin. Die Abschlussprüfung findet im römisch 40.2026 statt. Von den Bediensteten wird sie stets als ehrgeizig, während eifrig und interessiert wahrgenommen. Bezüglich ihrer Strafe äußert sie sich insofern, dass sie ihre Verfehlungen zugibt. Auch von den mit ihr befassten Lehrpersonen gibt sie als zuverlässig und motiviert beschrieben. Im Unterricht zeige sie stets eine große Leistungsbereitschaft und gute Leistungen. In ihrer Freizeit belegt sie verschiedene Sportkurse. Disziplinarrechtlich ist sie bislang nicht in Erscheinung getreten. Die Zugangsurinkontrolle der Voranstalt zeigte ein positives Ergebnis hinsichtlich Kokains, Morphin und Benzodiazepine. Einen behandlungsbedürftige Drogenabhängigkeit ist somit gegeben. Sie steht regelmäßig mit der externen Suchtberatung in Kontakt. Auf Eigeninitiative hat sie sich dieses Jahr von ihrem Substitut abdosiert und ist komplett abstinente. Sie plant nach Entlassung eine stationäre Therapie in Anspruch zu nehmen. Diese Therapie möchte sie in der Einrichtung römisch 40 durchführten. In Zukunft möchte sie die stationäre Therapie absolvieren. Sie zeigt sich diesbezüglich schon jetzt therapiemotiviert und krankheitseinsichtig. Anschließend plant sie bei ihrem Verlobten in Österreich zu leben. Die Beziehung zu diesem hat während der gesamten Haftzeit zuverlässigen Bestand gezeigt, daher ist davon auszugehen, dass es sich um einen stabilen Sozialkontakt handelt. Dass sie in Österreich aufgewachsen ist, befindet sich dort ihr gesamtes soziales und familiäres Umfeld, zu dem sie auch in Haft den Kontakt gepflegt hat. Langfristig ist es ihr Ziel durch die geplante Absolvierung der Ausbildung als Bäckerin in Österreich auch beruflich Fuß zu fassen, und in einer Bäckerei ebenfalls ausgebildete Fachkraft mitzuwirken.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt ergeben sich ohne entscheidungswesentliche Widersprüche aus dem unbedenklichen Inhalt der Akten des Verwaltungsverfahrens, des Strafverfahrens und des Gerichtsakts des BVwG, insbesondere aus den Angaben der BF, sowie aus dem Zentralen Melderegister (ZMR), des Schengen-Informationssystem (SIS), dem Strafregister, Sozialversicherungsdatenauszug und dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR).

Die Feststellungen zur Identität, Geburtsort, Staats- und Religionszugehörigkeit der BF ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt. Zudem befindet sich im Akt eine Kopie ihres bis zum XXXX.2027 gültigen Reisepasses. Die Feststellungen zur Identität, Geburtsort, Staats- und Religionszugehörigkeit der BF ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt. Zudem befindet sich im Akt eine Kopie ihres bis zum römisch 40.2027 gültigen Reisepasses.

Die Feststellungen zu ihren Bosnischkenntnissen beruhen auf ihren Angaben gegenüber dem BFA.

Ihre Deutschkenntnisse basieren auf der Tatsache, dass sie in Österreich geboren wurde und ihr ganzes Leben hier verbracht hat.

Die Feststellungen zu ihren privaten, beruflichen und familiären Verhältnissen basieren auf den Konstatierungen im Strafurteil des Landgerichtes XXXX ihren Angaben in der Stellungnahme sowie gegenüber dem BFA. Ebenso ergeben sich daraus die Feststellungen zu ihrem Verlobten. Die BF legte Nachweise zu ihren Fortbildungen am WIFI sowie Schulzeugnisse vor. Die Feststellungen zu ihren privaten, beruflichen und familiären Verhältnissen basieren auf den

Konstatierungen im Strafurteil des Landgerichtes römisch 40 ihren Angaben in der Stellungnahme sowie gegenüber dem BFA. Ebenso ergeben sich daraus die Feststellungen zu ihrem Verlobten. Die BF legte Nachweise zu ihren Fortbildungen am WIFI sowie Schulzeugnisse vor.

Ihre Wohnsitzmeldungen beruhen auf Eintragungen im Zentralen Melderegister.

Ihr Aufenthaltstitel ist im Fremdenregister dokumentiert.

Die Feststellungen zu ihrem Gesundheitszustand beruhen auf dem im Akt befindlichen Neurologisch-Psychiatrischem Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2019, des medizinischen Befundes der Universitätsklinik Tirol vom 26.03.2020, sowie dem deutschen Strafurteil sowie dem aktuellen Führungsbericht vom 11.12.2025.

Ihre Arbeitsfähigkeit folgt aus ihrem erwerbsfähigen Alter sowie der Tatsache, dass sie in der Justizvollzugsanstalt XXXX in einer Bäckerei arbeitet. Ihre Arbeitsfähigkeit folgt aus ihrem erwerbsfähigen Alter sowie der Tatsache, dass sie in der Justizvollzugsanstalt römisch 40 in einer Bäckerei arbeitet.

Aus dem Versicherungsdatenauszug ergeben sich ihre Beschäftigungszeiten, der Bezug von AMS-Leistungen und der Waisenpensionsbezug.

Die Feststellungen zu den von der BF in Österreich und Deutschland begangenen Straftaten, zu ihren Verurteilungen und zu den Strafbemessungsgründen basieren auf dem Strafregister und den aktenkundigen Strafurteilen.

Die Anhaltung in Justizanstalten geht aus der aktenkundigen Vollzugsinformation und dem ZMR sowie dem Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt Aichach hervor, aus welchem sich weiters das errechnete Strafende sowie die Besuche ihrer Angehörigen ergibt.

Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A)

Die BF ist als bosnische Staatsangehörige Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 4 Z 10 FPG. Die BF ist als bosnische Staatsangehörige Drittstaatsangehörige iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG.

Da sie über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt, kommt ihr nach § 20 Abs 3 NAG in Österreich - unbeschadet der befristeten Gültigkeitsdauer des diesem Aufenthaltstitel entsprechenden Dokuments - ein unbefristetes Niederlassungsrecht zu. Die Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung ist daher am Maßstab des § 52 Abs 5 FPG zu prüfen, wobei sich Einschränkungen der Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung auch noch aus § 9 BFA-VG ergeben (siehe VwGH 29.05.2018, Ra 2018/21/0067). Da sie über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt, kommt ihr nach Paragraph 20, Absatz 3, NAG in Österreich - unbeschadet der befristeten Gültigkeitsdauer des diesem Aufenthaltstitel entsprechenden Dokuments - ein unbefristetes Niederlassungsrecht zu. Die Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung ist daher am Maßstab des Paragraph 52, Absatz 5, FPG zu prüfen, wobei sich Einschränkungen der Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung auch noch aus Paragraph 9, BFA-VG ergeben (siehe VwGH 29.05.2018, Ra 2018/21/0067).

Gemäß § 52 Abs 5 FPG setzt eine Rückkehrentscheidung gegen die BF zunächst voraus, dass die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs 3 FPG die Annahme rechtfertigen, dass ihr weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde. Dies ist gemäß § 53 Abs 3 Z 5 FPG dann der Fall, wenn sie von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. In diesem Fall kann sogar ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen werden. Gemäß Paragraph 52, Absatz 5, FPG setzt eine Rückkehrentscheidung gegen die BF zunächst voraus, dass die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG die Annahme rechtfertigen, dass ihr weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde. Dies ist gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 5, FPG dann der Fall, wenn sie von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. In diesem Fall kann sogar ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen werden.

Bei der Prüfung, ob die Annahme einer solchen Gefährdung gerechtfertigt ist, muss eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorgenommen werden. Dabei ist auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme (hier: eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, vgl § 53 Abs 3 erster Satz FPG) gerechtfertigt ist. Es ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung oder Bestrafung, sondern auf die

Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen (vgl. VwGH 21.06.2018, Ra 2016/22/0101). Bei der Prüfung, ob die Annahme einer solchen Gefährdung gerechtfertigt ist, muss eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorgenommen werden. Dabei ist auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme (hier: eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, vergleiche Paragraph 53, Absatz 3, erster Satz FPG) gerechtfertigt ist. Es ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung oder Bestrafung, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen vergleiche VwGH 21.06.2018, Ra 2016/22/0101).

Die BF erfüllt den Tatbestand des § 53 Abs 3 Z 5 FPG, weil sie im Bundesgebiet wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels sowie wegen der Vorbereitung von Suchtgifthandel zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt wurde, wobei das BFA damals im Hinblick auf ihr Privat- und Familienleben noch von der Erlassung einer Rückkehrentscheidung Abstand nahm. In der Folge wurde die BF in Deutschland wegen noch gravierenderer Suchtmitteldelinquenz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten verurteilt. Bei der nunmehr vorzunehmenden Gefährdungsprognose ist die Gesamtheit aller im Zeitpunkt der aktuellen Entscheidung maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen; es sind also sämtliche strafgerichtlich geahndete Taten der BF einzubeziehen. Die BF erfüllt den Tatbestand des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 5, FPG, weil sie im Bundesgebiet wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels sowie wegen der Vorbereitung von Suchtgifthandel zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt wurde, wobei das BFA damals im Hinblick auf ihr Privat- und Familienleben noch von der Erlassung einer Rückkehrentscheidung Abstand nahm. In der Folge wurde die BF in Deutschland wegen noch gravierenderer Suchtmitteldelinquenz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten verurteilt. Bei der nunmehr vorzunehmenden Gefährdungsprognose ist die Gesamtheit aller im Zeitpunkt der aktuellen Entscheidung maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen; es sind also sämtliche strafgerichtlich geahndete Taten der BF einzubeziehen.

Einschränkungen der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gegen die BF ergeben sich insbesondere aus § 9 BFA-VG. Eine Rückkehrentscheidung, die in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingreift, ist gemäß § 9 Abs 1 BFA-VG (nur) zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 EMRK genannten Ziele (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer) dringend geboten ist. Dabei ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 9 Abs 2 BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 9 Abs 3 BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0198). Einschränkungen der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gegen die BF ergeben sich insbesondere aus Paragraph 9, BFA-VG. Eine Rückkehrentscheidung, die in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingreift, ist gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG (nur) zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer) dringend geboten ist. Dabei ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0198).

Gemäß Art. 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Art. 8 Abs 2 EMRK legt fest, dass der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft ist, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines

Briefverkehrs. Artikel 8, Absatz 2, EMRK legt fest, dass der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft ist, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind gemäß 9 Abs. 2 BFA-VG insbesondere Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Z 1), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Z 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Z 3), der Grad der Integration (Z 4), die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden (Z 5), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Z 6), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Z 7), die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Z 8) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Z 9), zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG insbesondere Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Ziffer eins.), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Ziffer 2.), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Ziffer 3.), der Grad der Integration (Ziffer 4.), die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden (Ziffer 5.), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Ziffer 6.), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Ziffer 7.), die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Ziffer 8.) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Ziffer 9.), zu berücksichtigen.

Da die BF in Österreich geboren wurde und hier aufgewachsen ist sowie hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist, ist der frühere Aufenthaltsverfestigungstatbestand des § 9 Abs 4 Z 2 BFA-VG erfüllt. Diese Bestimmung normierte bis zu ihrer Aufhebung durch das FrÄG 2018, dass gegen einen aufgrund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen bei Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden dürfe. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) sind die Wertungen der ehemaligen Aufenthaltsverfestigungstatbestände des § 9 Abs 4 BFA-VG im Rahmen der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG insofern weiterhin beachtlich, als in diesen Fällen nur bei Begehung besonders verwerflicher Straftaten und einer daraus abzuleitenden spezifischen Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen ein Spielraum für die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen besteht (siehe zuletzt VwGH 22.02.2024, Ra 2022/21/0003). Dies ist insbesondere bei besonders gravierender Straffälligkeit, z.B. bei grenzüberschreitendem Kokainsmuggel bei einschlägiger Rückfälligkeit (vgl. VwGH 27.04.2023, Ra 2022/21/0138), der Fall. Da die BF in Österreich geboren wurde und hier aufgewachsen ist sowie hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist, ist der frühere Aufenthaltsverfestigungstatbestand des Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer 2, BFA-VG erfüllt. Diese Bestimmung normierte bis zu ihrer Aufhebung durch das FrÄG 2018, dass gegen einen aufgrund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen bei Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden dürfe. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) sind die Wertungen der ehemaligen Aufenthaltsverfestigungstatbestände des Paragraph 9, Absatz 4, BFA-VG im Rahmen der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG insofern weiterhin beachtlich, als in diesen Fällen nur bei Begehung besonders verwerflicher Straftaten und einer daraus abzuleitenden spezifischen Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen ein Spielraum für die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen besteht (siehe zuletzt VwGH 22.02.2024, Ra 2022/21/0003). Dies ist insbesondere bei besonders gravierender Straffälligkeit, z.B. bei grenzüberschreitendem Kokainsmuggel bei einschlägiger Rückfälligkeit vergleiche VwGH 27.04.2023, Ra 2022/21/0138), der Fall.

Die Rückkehrentscheidung greift ganz erheblich in das Privat- und Familienleben der BF ein, die in Österreich geboren wurde und ihr ganzes Leben in Österreich verbracht hat, hier sozialisiert wurde, ihre Ausbildung absolviert hat, berufstätig war, Deutsch spricht und in Österreich unbefristet aufenthaltsberechtigte Familienangehörige bzw. die bereits die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Schwester mit Kindern) hat. Sie hat relativ abgeschwächte Bindungen zu ihrem Heimatstaat Bosnien, wo sie das letzte Mal im Jahr 2018 zu Besuchszwecken war.

Um vor diesem Hintergrund eine Rückkehrentscheidung (samt Einreiseverbot) zu rechtfertigen, müsste also angesichts der Geburt der BF in Österreich eine spezifische Gefährdung aufgrund besonders gravierender Straftaten von ihr ausgehen, die im Einzelfall trotz ihres langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts und der damit verbundenen Integration, insbesondere der persönlichen und familiären Bindungen in Österreich, und fallbezogen überdies trotz der zur Gänze fehlenden Anknüpfungspunkte im „Herkunftsstaat“ dazu führt, dass eine Aufenthaltsbeendigung im Sinn des § 9 Abs. 1 BFA-VG iVm Art. 8 EMRK dringend geboten ist (vgl. idS VwGH 14.2.2022, Ra 2020/21/0200, Rn. 12 iVm Rn. 11). Um vor diesem Hintergrund eine Rückkehrentscheidung (samt Einreiseverbot) zu rechtfertigen, müsste also angesichts der Geburt der BF in Österreich eine spezifische Gefährdung aufgrund besonders gravierender Straftaten von ihr ausgehen, die im Einzelfall trotz ihres langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts und der damit verbundenen Integration, insbesondere der persönlichen und familiären Bindungen in Österreich, und fallbezogen überdies trotz der zur Gänze fehlenden Anknüpfungspunkte im „Herkunftsstaat“ dazu führt, dass eine Aufenthaltsbeendigung im Sinn des Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 8, EMRK dringend geboten ist vergleiche idS VwGH 14.2.2022, Ra 2020/21/0200, Rn. 12 in Verbindung mit Rn. 11).

Bei Begehung des Verbrechens des Suchtgifthandels samt einschlägiger wiederholter Rückfälle in Bezug auf Vergehen nach dem SMG ist zwar nicht auszuschließen, dass durch den weiteren Aufenthalt des Fremden eine derart massive Gefährdung aufgrund besonders gravierender Straftaten vorliegt, die trotz Erfüllung des ehemaligen Aufenthaltsverfestigungstatbestandes des § 9 Abs. 4 Z 2 BFA-VG 2014 eine Durchbrechung des in solchen Fällen typischerweise anzunehmenden Überwiegens der privaten und familiären Interessen erlaubt. Dies erfordert aber eine eingehende Auseinandersetzung mit allen Umständen des Falles (vgl. VwGH 30.11.2023, Ra 2021/21/0111). Bei Begehung des Verbrechens des Suchtgifthandels samt einschlägiger wiederholter Rückfälle in Bezug auf Vergehen nach dem SMG ist zwar nicht auszuschließen, dass durch den weiteren Aufenthalt des Fremden eine derart massive Gefährdung aufgrund besonders gravierender Straftaten vorliegt, die trotz Erfüllung des ehemaligen Aufenthaltsverfestigungstatbestandes des Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer 2, BFA-VG 2014 eine Durchbrechung des in solchen Fällen typischerweise anzunehmenden Überwiegens der privaten und familiären Interessen erlaubt. Dies erfordert aber eine eingehende Auseinandersetzung mit allen Umständen des Falles vergleiche VwGH 30.11.2023, Ra 2021/21/0111).

Die BF ist nicht als „Schwerkriminelle“ im Sinne einer besonders gravierenden, qualifizierten Suchtgiftkriminalität einzustufen, auch wenn nicht verkannt wird, dass sie bereits kurz nach ihrer Haftentlassung neuerlich straffällig geworden ist und die von ihr gesetzten Straftaten keineswegs zu bagatellisieren sind. Im vorliegenden Fall liegt bei der letzten Verurteilung in Deutschland weder ein grenzüberschreitender Suchtgiftschmuggel noch ein Suchtgifthandel in einem Ausmaß vor, das den Qualifikationstatbeständen des § 28a SMG – etwa hinsichtlich gewerbsmäßiger Begehung, Tatbegehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder Überschreitung der 25-fachen Grenzmenge – entsprechen würde. Zutreffend ist jedoch, dass die BF bei ihrer Betretung ein Klappmesser in ihrem Rucksack mit sich führte. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden gingen daher von einem bewaffneten Handeltreiben aus und stellten zudem fest, dass die sichergestellte Menge an Kokain die nicht geringe Menge um das 14,7-Fache überschritt. Aus diesem Grund erfolgte die Verurteilung nach dem erhöhten Strafraum des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG. Die BF ist nicht als „Schwerkriminelle“ im Sinne einer besonders gravierenden, qualifizierten Suchtgiftkriminalität einzustufen, auch wenn nicht verkannt wird, dass sie bereits kurz nach ihrer Haftentlassung neuerlich straffällig geworden ist und die von ihr gesetzten Straftaten keineswegs zu bagatellisieren sind. Im vorliegenden Fall liegt bei der letzten Verurteilung in Deutschland weder ein grenzüberschreitender Suchtgiftschmuggel noch ein Suchtgifthandel in einem Ausmaß vor, das den Qualifikationstatbeständen des Paragraph 28 a, SMG – etwa hinsichtlich gewerbsmäßiger Begehung, Tatbegehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder Überschreitung der 25-fachen Grenzmenge – entsprechen würde. Zutreffend ist jedoch, dass die BF bei ihrer Betretung ein Klappmesser in ihrem Rucksack mit sich führte. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden gingen daher von einem bewaffneten Handeltreiben aus und stellten zudem fest, dass die sichergestellte Menge an Kokain die nicht geringe Menge um das 14,7-Fache überschritt. Aus diesem Grund erfolgte die Verurteilung nach dem erhöhten Strafraum des Paragraph 30 a, Absatz 2, Nr. 2 BtMG.

Vergleicht man nun den der letzten Verurteilung zugrunde gelegten deutschen Qualifikationstatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG mit der in Österreich maßgeblichen Bestimmung des § 28a SMG, so zeigt sich, dass nach österreichischem Recht keine der dort normierten Qualifikationen verwirklicht wären. Weder liegen Anhaltspunkte für eine gewerbsmäßige Begehung noch für ein Handeln als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder für eine

Überschreitung der 25-fachen Grenzmenge im Sinne des § 28a SMG vor. Aus der bloßen Anwendung des erhöhten deutschen Strafrahmens kann daher nicht ohne Weiteres auf das Vorliegen einer besonders qualifizierten, schwerwiegenden Suchtgiftkriminalität im Sinne der österreichischen Rechtsordnung geschlossen werden. Vergleicht man nun den der letzten Verurteilung zugrunde gelegten deutschen Qualifikationstatbestand des Paragraph 30 a, Absatz 2, Nr. 2 BtMG mit der in Österreich maßgeblichen Bestimmung des Paragraph 28 a, SMG, so zeigt sich, dass nach österreichischem Recht keine der dort normierten Qualifikationen verwirklicht wären. Weder liegen Anhaltspunkte für eine gewerbsmäßige Begehung noch für ein Handeln als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder für eine Überschreitung der 25-fachen Grenzmenge im Sinne des Paragraph 28 a, SMG vor. Aus der bloßen Anwendung des erhöhten deutschen Strafrahmens kann daher nicht ohne Weiteres auf das Vorliegen einer besonders qualifizierten, schwerwiegenden Suchtgiftkriminalität im Sinne der österreichischen Rechtsordnung geschlossen werden.

Eine eingehende Analyse der schriftlichen Urteilsgründe ergibt vielmehr, dass der festgestellte Sachverhalt nicht jenes Gewicht erreicht, das der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung als besonders gravierende Form der Suchtgiftkriminalität qualifiziert hat, wie etwa bei grenzüberschreitendem Kokainsmuggel bei einschlägiger Rückfälligkeit (vgl. VwGH 27.04.2023, Ra 2022/21/0138). Ein derart gelagerter Sachverhalt liegt hier nicht vor. Hinzu kommt, dass der Strafrahmen des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren vorsieht. Die konkret verhängte Freiheitsstrafe von sechs Jahren bewegt sich damit im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, was ebenfalls gegen die Annahme einer außergewöhnlich schwerwiegenden oder exzeptionellen Kriminalität spricht. Eine eingehende Analyse der schriftlichen Urteilsgründe ergibt vielmehr, dass der festgestellte Sachverhalt nicht jenes Gewicht erreicht, das der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung als besonders gravierende Form der Suchtgiftkriminalität qualifiziert hat, wie etwa bei grenzüberschreitendem Kokainsmuggel bei einschlägiger Rückfälligkeit vergleiche VwGH 27.04.2023, Ra 2022/21/0138). Ein derart gelagerter Sachverhalt liegt hier nicht vor. Hinzu kommt, dass der Strafrahmen des Paragraph 30 a, Absatz 2, Nr. 2 BtMG Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren vorsieht. Die konkret verhängte Freiheitsstrafe von sechs Jahren bewegt sich damit im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, was ebenfalls gegen die Annahme einer außergewöhnlich schwerwiegenden oder exzeptionellen Kriminalität spricht.

Im Rahmen der Interessenabwägung und der Gefährdungsprognose bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung (samt Einreiseverbot) sind auch (vorläufige) Ergebnisse einer Suchtentwöhnungstherapie einzubeziehen (VwGH 30.11.2023, Ra 2021/21/0111, VwGH 12.06.2025, Ra 2023/21/0089). Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die BF zum Zeitpunkt der Inhaftierung an einer ausgeprägten Suchtmittelabhängigkeit gelitten hat. Das zuständige deutsche Strafgericht ordnete neben der verhängten Freiheitsstrafe ihre Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an. In den Urteilsgründen wird unter Punkt III. („Gefährlichkeitsprognose“) ausdrücklich festgehalten, dass bei der BF ein unbehandelter Hang im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen vorliegt. Nach dem aktuellen Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt steht die BF in regelmäßigem Kontakt mit einer externen Suchtberatungsstelle. Darüber hinaus ist dem Bericht zu entnehmen, dass sie im Jahr 2025 eigeninitiativ eine schrittweise Reduktion ihrer Substitutionsmedikation vorgenommen und mittlerweile vollständige Abstinenz erreicht hat. Im Rahmen der Interessenabwägung und der Gefährdungsprognose bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung (samt Einreiseverbot) sind auch (vorläufige) Ergebnisse einer Suchtentwöhnungstherapie einzubeziehen (VwGH 30.11.2023, Ra 2021/21/0111, VwGH 12.06.2025, Ra 2023/21/0089). Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die BF zum Zeitpunkt der Inhaftierung an einer ausgeprägten Suchtmittelabhängigkeit gelitten hat. Das zuständige deutsche Strafgericht ordnete neben der verhängten Freiheitsstrafe ihre Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an. In den Urteilsgründen wird unter Punkt römisch drei. („Gefährlichkeitsprognose“) ausdrücklich festgehalten, dass bei der BF ein unbehandelter Hang im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen vorliegt. Nach dem aktuellen Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt steht die BF in regelmäßigem Kontakt mit einer externen Suchtberatungsstelle. Darüber hinaus ist dem Bericht zu entnehmen, dass sie im Jahr 2025 eigeninitiativ eine schrittweise Reduktion ihrer Substitutionsmedikation vorgenommen und mittlerweile vollständige Abstinenz erreicht hat.

Zwar wurde aufgrund der raschen neuerlichen Delinquenz nach einer vorangegangenen Haftentlassung eine Wiederholungsgefahr bejaht. Gleichzeitig wird jedoch unter Punkt IV. („Erfolgsaussichten“) des Urteils ausgeführt, dass eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg im Rahmen einer stationären Therapie besteht. Dem lag ein im Strafverfahren eingeholtes psychiatrisches Sachverständigengutachten zugrunde, welches ebenfalls zu dem

Ergebnis gelangte, dass realistische und konkret fassbare Erfolgsaussichten für eine stationäre Entwöhnungsbehandlung gegeben sind. Zwar wurde aufgrund der raschen neuerlichen Delinquenz nach einer vorangegangenen Haftentlassung eine Wiederholungsgefahr bejaht. Gleichzeitig wird jedoch unter Punkt römisch vier. („Erfolgsaussichten“) des Urteils ausgeführt, dass eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg im Rahmen einer stationären Therapie besteht. Dem lag ein im Strafverfahren eingeholtes psychiatrisches Sachverständigengutachten zugrunde, welches ebenfalls zu dem Ergebnis gelangte, dass realistische und konkret fassbare Erfolgsaussichten für eine stationäre Entwöhnungsbehandlung gegeben sind.

Im Rahmen der nach Art. 8 EMRK gebotenen Interessenabwägung ist weiters zu berücksichtigen, dass die BF über besonders enge persönliche, familiäre und soziale Bindungen in Österreich verfügt. Sie wurde in Österreich geboren, hat hier ihre gesamte schulische Ausbildung – einschließlich des Abschlusses einer Handelsakademie – absolviert, war berufstätig und hat weitere Ausbildungen abgeschlossen. Ihre Schwester ist österreichische Staatsbürgerin; weitere nahe Angehörige (Onkel und Tante) leben in Österreich, ebenso hält sich ihr Vater zumindest teilweise im Bundesgebiet auf. Die familiären Kontakte wurden auch während der Haft durch Besuche aufrechterhalten. Darüber hinaus besteht eine bereits über die gesamte Haftdauer hinweg stabile Beziehung zu ihrem Verlobten in Österreich, bei dem sie nach ihrer Entlassung Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt, sodass von einem tragfähigen sozialen Umfeld auszugehen ist. Im Rahmen der nach Artikel 8, EMRK gebotenen Interessenabwägung ist weiters zu berücksichtigen, dass die BF über besonders enge persönliche, familiäre und soziale Bindungen in Österreich verfügt. Sie wurde in Österreich geboren, hat hier ihre gesamte schulische Ausbildung – einschließlich des Abschlusses einer Handelsakademie – absolviert, war berufstätig und hat weitere Ausbildungen abgeschlossen. Ihre Schwester ist österreichische Staatsbürgerin; weitere nahe Angehörige (Onkel und Tante) leben in Österreich, ebenso hält sich ihr Vater zumindest teilweise im Bundesgebiet auf. Die familiären Kontakte wurden auch während der Haft durch Besuche aufrechterhalten. Darüber hinaus besteht eine bereits über die gesamte Haftdauer hinweg stabile Beziehung zu ihrem Verlobten in Österreich, bei dem sie nach ihrer Entlassung Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt, sodass von einem tragfähigen sozialen Umfeld auszugehen ist.

Zusammenfassend sprechen für die BF ihre ausgeprägten und über Jahre gewachsenen Bindungen zu Österreich bei vergleichsweise schwachen Bindungen zum Herkunftsstaat, der Umstand, dass die Straftaten in engem Zusammenhang mit ihrer damaligen, behandlungsbedürftigen Suchtmittelabhängigkeit standen, sowie die derzeit laufende Therapie mit vom deutschen Strafgericht ausdrücklich bejahten konkreten Erfolgsaussichten. Gegen sie spricht insbesondere die rasche Rückfälligkeit nach einer vorangegangenen Haftentlassung sowie die bei Suchtmitteldelikten regelmäßig anzunehmende erhöhte Wiederholungsgefahr. Diese mit Suchtgiftkriminalität erfahrungsgemäß verbundene große Wiederholungsgefahr ist bei der BF jedoch durch Suchtberatung und erfolgreicher Abstinenz sowie dadurch reduziert, dass sie sich therapiewillig und krankheitseinsichtig zeigt und eine stationäre Therapie nach ihrer Entlassung in Österreich plant.

Das BVwG verkennt bei der vorzunehmenden Interessenabwägung nicht, dass Suchtgiftdelinquenz grundsätzlich ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, an dessen Verhinderung ein besonders großes öffentliches Interesse besteht. Eine gewichtende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergibt unter Berücksichtigung der in § 9 Abs 2 BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 9 Abs 3 BFA-VG ergebenden Wertungen in der gebotenen Gesamtbetrachtung trotzdem, dass das Interesse der aufenthaltsverfestigten BF an der Fortführung ihres Familien- und Privatlebens in Österreich höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung. Eine Trennung von ihrer Herkunftsfamilie und ihrem gefestigten sozialen Umfeld in Österreich ist nicht gerechtfertigt. Das BVwG verkennt bei der vorzunehmenden Interessenabwägung nicht, dass Suchtgiftdelinquenz grundsätzlich ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, an dessen Verhinderung ein besonders großes öffentliches Interesse besteht. Eine gewichtende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergibt unter Berücksichtigung der in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ergebenden Wertungen in der gebotenen Gesamtbetrachtung trotzdem, dass das Interesse der aufenthaltsverfestigten BF an der Fortführung ihres Familien- und Privatlebens in Österreich höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung. Eine Trennung von ihrer Herkunftsfamilie und ihrem gefestigten sozialen Umfeld in Österreich ist nicht gerechtfertigt.

Kommt das BVwG zu der Entscheidung, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 4 bzw. Abs 5 FPG unzulässig ist, ist weder ein Ausspruch nach § 9 Abs 3 BFA-VG, eine Rückkehrentscheidung sei auf Dauer

unzulässig, zu treffen, noch eine "Aufenthaltsberechtigung plus" nach § 55 Abs 1 AsylG zu erteilen, sondern nur der angefochtene Bescheid des BFA betreffend die Erlassung einer Rückkehrentscheidung zu beheben. Die damit feststehende Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung führt dazu, dass der Aufenthalt der BF auf Grund des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels innerhalb von dessen Gültigkeitsdauer (wieder) rechtmäßig ist (siehe z.B. VwGH 24.01.2019, Ra 2018/21/0227). Kommt das BVwG zu der Entscheidung, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, bzw. Absatz 5, FPG unzulässig ist, ist weder ein Ausspruch nach Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG, eine Rückkehrentscheidung sei auf Dauer unzulässig, zu treffen, noch eine "Aufenthaltsberechtigung plus" nach Paragraph 55, Absatz eins, AsylG zu erteilen, sondern nur der angefochtene Bescheid des BFA betreffend die Erlassung einer Rückkehrentscheidung zu beheben. Die damit feststehende Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung führt dazu, dass der Aufenthalt der BF auf Grund des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels innerhalb von dessen Gültigkeitsdauer (wieder) rechtmäßig ist (siehe z.B. VwGH 24.01.2019, Ra 2018/21/0227).

In Stattgebung der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid somit ersatzlos zu beheben, zumal die auf der Rückkehrentscheidung aufbauenden Spruchpunkte II. bis V. des angefochtenen Bescheids aufgrund des Entfalls der Rückkehrentscheidung ebenfalls zu entfallen haben. In Stattgebung der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid somit ersatzlos zu beheben, zumal die auf der Rückkehrentscheidung aufbauenden Spruchpunkte römisch zwei. bis römisch fünf. des angefochtenen Bescheids aufgrund des Entfalls der Rückkehrentscheidung ebenfalls zu entfallen haben.

Eine Beschwerdeverhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Eine Beschwerdeverhandlung entfällt gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Die Revision nach Art 133 Abs 4 B-VG ist nicht zuzulassen, weil es sich bei der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG um eine typische Einzelfallbeurteilung handelt. Es waren keine erheblichen, über den Einzelfall hinausreichenden Rechtsfragen zu lösen. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist nicht zuzulassen, weil es sich bei der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG um eine typische Einzelfallbeurteilung handelt. Es waren keine erheblichen, über den Einzelfall hinausreichenden Rechtsfragen zu lösen.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung Einreiseverbot Interessenabwägung Kassation mangelnder Anknüpfungspunkt öffentliche Interessen Privat- und Familienleben reale Gefahr Rückkehrentscheidung Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:G310.2314702.1.00

Im RIS seit

16.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at